

99046034155000, 99046034155000

# Erbengemeinschaft: Erbenauseinandersetzung und Erbeilungsklage

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/8938413/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046034155000, 99046034155000
Leistungsbezeichnung I	Erbengemeinschaft: Erbenauseinandersetzung und Erbeilungsklage
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Vermittlung (155)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_363.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_363.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_363.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_363.html</a>
Teaser	Eine Erbengemeinschaft ist eine Gruppe von Personen, die gemeinsam das Erbe einer verstorbenen Person antritt.
Volltext	<p>Ist eine Verstorbene oder ein Verstorbener von mehreren Personen beerbt worden, so bilden diese zusammen eine so genannte Erbengemeinschaft. Das Gesetz teilt nicht jedem Einzelnen unterschiedliche Gegenstände zu. Vielmehr steht der Nachlass den Erbinnen und Erben gemeinschaftlich zu. Alle Erbinnen und Erben sind mit ihrem Anteil am Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers, an der Gesamtheit des Vermögens, beteiligt. Das bedeutet auch, dass grundsätzlich keine Miterbin oder kein Miterbe über einen Gegenstand allein verfügen kann. Es ist grundsätzlich die Mitwirkung aller Erbinnen und Erben nötig. Wenn der Nachlass aufgeteilt werden soll, müssen sich die Erben über die Teilung einigen. Jeder Miterbin oder jeder Miterbe kann grundsätzlich die sogenannte "Miterbauseinandersetzung" verlangen. Kommt keine Einigung zustande, können die Miterbinnen und Miterben beim Notar um die Vermittlung bei der Erbauseinandersetzung ersuchen. Allerdings kann jede Miterbin bzw. jeder Miterbe dieses Verfahren durch Widerspruch zum Scheitern bringen.</p> <p>Für Immobilien können Sie auch eine Teilungsversteigerung veranlassen.</p> <p>Ungeachtet dessen kann die Miterbauseinandersetzung auch gerichtlich - so</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>genannte Erbteilungsklage - durch Vorlage eines so genannten Erbteilungsplanes betrieben werden. Der Erbteilungsplan muss dabei die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, beziehungsweise nach Maßgabe der letztwilligen Verfügungen des Erblassers vorsehen. Für eine derartige Erbteilungsklage sind nicht die Nachlassgerichte, sondern grundsätzlich die so genannten ordentlichen Zivilgerichte zuständig.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Erbauseinandersetzungen an eine Notarin oder einen Notar,</li> <li>• Bei der Erbteilungsklage an das zuständige, ordentliche Zivilgericht (Amts-, Land- oder auch Oberlandesgericht).</li> </ul> <p><a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a>  <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a></p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Community of heirs: Settlement of heirs and action for division of the estate, Erbengemeinschaft: Erbauseinandersetzung und Erbteilungsklage</p>